

Hans-Uwe Otto  
Hans Thiersch  
(Hg.)

# Handbuch

.....

# Soziale Arbeit

Sozialpolitik und Sozialen Arbeit  
in der DDR

Von Bernd Seidenstücker

RV reinhardt

# Sozialpolitik und Soziale Arbeit in der DDR

Von Bernd Seidenstücker

## Allgemeines

Mit der Etablierung eines sich als *sozialistisch* definierenden politischen Systems, beginnend in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und besonders in der späteren DDR, wurde ein prinzipiell neues sozialpolitisches Verständnis und in Folge auch für die Realisierung der sozialen Arbeit entwickelt. Dessen Hauptmerkmal war die *Verantwortung des Staates* für die Lösung sozialer Probleme. Demgemäß wurde Sozialpolitik programmatisch als Kernstück der Gesellschaftsstrategie bezeichnet. Die traditionelle Doppelstruktur von öffentlicher und freigemeinnütziger Trägerschaft von sozialer Arbeit wurde nach Zerschlagung bzw. Gleichschaltung der freigemeinnützigen Trägerschaft während der NS-Zeit in der SBZ bzw. DDR nicht wieder zugelassen. Konfessionelle soziale Trägerschaft (Diakonie, Caritas) wurde in quantitativ begrenzten und in bildungsferneren, eher als marginal angesehenen Feldern (vornehmlich pflegerischen) toleriert. Soziale Arbeit wurde auch vom DRK und der in den Nachkriegsjahren entstandenen „Volkssolidarität“ geleistet. Diese sozialen Organisationen verrichteten ihre Tätigkeit nicht eigenständig und subsidiär. Im Selbstverständnis der in diesen sozialen Handlungsfeldern haupt- und ehrenamtlich Tätigen war zumeist ein hohes persönliches, oftmals selbstloses Engagement im Interesse alter, kranker, behinderter und anderer auf die besondere Hilfe und Zuwendung angewiesener Menschen vorzufinden. Dies fand jedoch kaum eine adäquate moralische bzw. materielle gesellschaftliche Wertschätzung.

Nach dem anfänglichen (und gescheiterten) politisch motivierten Versuch, familiäre Sozialisationseinflüsse in den 1950 / 1960er Jahren über die Aus-

weitung staatlicher Erziehung zurückzudrängen, wurde mit der später a priori postulierten grundlegenden Übereinstimmung der Interessen der Individuen, der Familie und der Gesellschaft (des Staates) die Familie neben dem Arbeitskollektiv als ein wichtiges Grundkollektiv angesehen, welchem eine Vermittlungsfunktion zwischen den Individuen und der Gesellschaft zukommt. Der bereits 1949 verfassungsmäßig verankerte Fürsorge- und Förderungsgedanke gegenüber der Familie (Artikel 38 der Verfassung der DDR) wurde nunmehr darauf gerichtet, in unterschiedlichem Maße direkt und indirekt eben diese im eigentlichen Wortsinne zu entlasten (Kinderbetreuung, -geld, Wohnungspolitik, Erholungswesen / Kinderferiengestaltung, subventionierte hauswirtschaftliche Dienstleistungen / Kinderkleidung usw.). Die seit 1949 verfassungsrechtlich garantierte Gleichstellung von Mann und Frau und das in späterer Folge auch realisierte hohe Maß der Berufstätigkeit von Frauen (1989: 91 %) führte dazu, dass traditionelle subsidiäre verwandschaftliche Stützsysteme nicht mehr ausreichend leistungsfähig waren und an deren Stelle institutionalisierte Leistungen traten. Tendenziell gingen damit eine schrittweise Ausblendung subjektiver Verantwortung und die Produktion von „Versorgungsmentalitäten“ einher. Der Gedanke einer staatlichen Mitverantwortung, auf die z. B. durch die Eltern bei der Kinderbetreuung (1989: Versorgungsgrad bei Kindergartenplätzen 100 % und bei Hortplätzen 80 %) in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen zurückgegriffen werden konnte, fand auch seinen manifesten Ausdruck in der schrittweisen Übernahme der materiellen Kosten für das Aufwachsen der Kinder durch die Gesellschaft (s. o.). Ende der 1980er Jahre erfolgte dies zu etwa 70–80 % (Deutscher Bundestag 1994, 110).